

bungen und Wechselformen desselben Ausdrucks war grundsätzlich zu vermeiden wegen der damit verbundenen Unklarheiten, die das genetische Verhältnis der Wortbildungen nicht erkennen lassen, und wegen der Zweideutigkeit im Hinblick auf die Nebenformen der Varianten. Das schließt jedoch nicht aus, und steht damit

Bei gleichlautender Wortform verschiedener Wortarten habe ich nicht im Widerspruch, dass ich bei dem Wechsel zwischen (sch-) und (sch-) im Anlaut (Lübben, Gr. S. 49 und Larch, dergl. § 334 S. 173 f.) das (h) in Parenthese gestellt habe, um das Vorkommen beider Schreibungen zum Ausdruck zu bringen.

daran festgehalten, dass die Verbalform dem Substantiv, das Substantiv dem Adjektiv, das Adjektiv dem Adverbium, das Adverbium der Konjunktion, die Präposition dem Adverbium, das Pronomen dem Adverbium und der Konjunktion voranzugehen hat. Bei Gleichheit der Wortform in einer und derselben Wortart habe ich dem starken Verbum vor dem schwachen, dem Maskulinum vor dem Femininum, dem Maskulinum und Femininum vor dem Neutrum, in allen übrigen Fällen der Form mit langem Stammvokal den Vorrang erteilt. ⁶⁾

6) Es kann nicht gebilligt werden, dass Flomeyer (Richtsteig Landrechts S. 544 und Sächsenpiegel